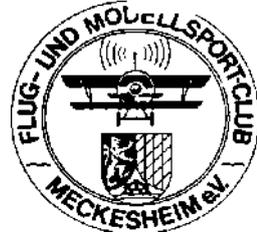


Flug- und Modellsport Club Meckesheim e.V.



Flugbetriebsordnung 08. 2022

Meckesheim, 11.08.2022

1: Einleitung

1.1 Die Flugbetriebsordnung, die Platzordnung, die Aufstiegserlaubnis vom 19.02.2008, die Nachrichten für Luftfahrer NFL.I 59/06 und der Leitfaden „Modellflugbetrieb im DMFV“ sind für alle Mitglieder bindend.

1.2 Bei Verstoß gegen diese wird durch den Vorstand geprüft, ob dies als vereinschädigendes Verhalten zu werten ist und ob Flugverbot von mindestens 2 Wochen auszusprechen ist.

2: Flugleiter

2.1 Den Status eines Flugleiters erhält jedes volljährige aktive Mitglied, (ohne Probezeit) und Passivmitglieder, die einst am aktiven Flugbetrieb teilgenommen haben.

2.2 Wenn mehr als drei Piloten gleichzeitig einen Flug durchführen möchten, ist ein Flugleiter zwingend erforderlich.

2.3 Der jeweils amtierende Flugleiter hat sich im Flugbuch einzutragen.

2.4 Der Flugleiter ist zum steuern eines Modells nicht berechtigt. Viel mehr hat er dafür Sorge zu tragen, dass an erster Stelle die Sicherheit des Flugbetriebes gewährleistet ist und dass die Lärmschutzbestimmungen eingehalten werden.

2.5 Den Anordnungen des Flugleiters ist folge zu leisten. Der Flugleiter hat das Recht jedem Piloten das steuern seines Modells zu untersagen, wenn er der Ansicht ist, dass die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährdet ist, oder gegen die Lärmschutzbestimmungen verstoßen wird. Alle Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken.

2.6 Der Flugleiter ist verantwortlich dafür, dass Zuschauer und nicht unmittelbar am Flugbetrieb teilnehmende Mitglieder sich hinter den Schutzzaun begeben, dass Spaziergänger sich nicht im ungeschützten Bereich des Fluggeländes oder des vorbeiführenden Weges befinden. Lässt sich dieses nicht verhindern, so ist er verpflichtet den Flugbetrieb vorübergehend einzustellen. Befinden sich bereits Modelle in der Luft, sind die Piloten auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Werden im angrenzenden Gelände landwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt, so ist es untersagt, dieses Gelände, auch beim Landeanflug zu überfliegen.

3: Allgemeines

3.1 Alle Piloten benötigen zwingend eine Piloten-Registrierung (sog. e-ID) beim LBA.

3.2 Alle Piloten benötigen zwingend einen Kenntnisnachweis des DMFV, falls sie im Rahmen der DMFV Betriebserlaubnis fliegen wollen. Flüge im Rahmen anderer Betriebserlaubnisse müssen die entsprechenden Regularien der jeweiligen Betriebserlaubnis einhalten.

3.3 Gastmitglieder, die am Flugbetrieb teilnehmen, müssen sich wegen einer Starterlaubnis an den Flugleiter wenden. Dieser muss sich persönlich davon überzeugen, dass eine gültige Haftpflichtversicherung besteht und dass die Modelle den Anforderungen der Aufstiegserlaubnis, der NFL.I 59/ 06 und der Flugbetriebsordnung entsprechen und die Piloten mit diesen vertraut gemacht werden. Des Weiteren müssen sie die Regularien der für sie anwendbaren Betriebserlaubnis einhalten.

3.4 Die Gastmitglieder sind im Flugbuch als solche auszuweisen. Der Flugleiter rechnet mit dem Kassier die Gastmitgliedsgebühr von 5 Euro pro Tag ab. In bestimmten Fällen, kann nach Rücksprache mit dem Vorstand auf diese Gebühr verzichtet werden.

3.5 Modelle über 250g Startmasse müssen mit einem dauerhaft angebrachten Schild oder Aufkleber gekennzeichnet sein, auf dem die e-ID des Halters steht.

3.6 Modelle, welche der Lärmmessung (NFL.I 59/06) unterliegen, müssen zuvor gemessen und dokumentiert sein.

3.7 Bei allgemeinem Flugbetrieb haben Piloten mit Flächenmodellen gegenüber Piloten mit Hubschraubermodellen Vorrang. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist Schwebeflugtraining untersagt.

3.8 Die Piloten müssen ihren Standort so wählen, dass eine Absprache untereinander über vorgesehene Flugbewegungen wie Start, Landung oder Überflug möglich ist.

3.9 Müssen bei Außenlandungen die Felder betreten werden, so hat dies auf schonende Weise zu geschehen. (Gehen in den Furchen bzw. zwischen den Pflanzen).

3.10 Das absichtliche Anfliegen von Personen und das Überfliegen des Sicherheitsraumes ist verboten. Während eines anberaumten Arbeitseinsatzes bzw. einer Lärmmessung oder Versammlung auf dem Fluggelände ist jeglicher Modellflugbetrieb untersagt.

3.11 Personen, welche die Mitgliedschaft beantragt haben, dürfen bis zur Aufnahme im Verein im Lehrer-Schüler-Betrieb mit einem erfahrenem Vereinsmitglied zur Probe am Flugbetrieb teilnehmen.

3.12 Besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken und der Vorstandschaft zu melden, damit diese an das RP-Karlsruhe weitergeleitet werden können.

3.13 Die zulässigen Aufstiegszeiten sind laut Aufstiegserlaubnis werktags von 08:00h bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang und Sonn- und Feiertags von 10:00h bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang.